

Diese Medaillen werden auf der linken Seite der Brust an einem rothen Bande getragen. Eine ganz vorzügliche Auszeichnung ist die große Medaille an einer goldenen Kette.

5) Das Kreuz des böhmischen Adels. Im Jahre 1814 verlieh der Kaiser Franz I. den Gliedern des böhmischen Adels, welche während des Kriegs dieses Jahres eine eigene Garde gebildet und die Person des Kaisers den ganzen Feldzug hindurch begleitet hatten, ein eignes von Niemand weiter zu tragendes Kreuz, als dankbares Andenken an die geleisteten Dienste. Es ist dies durchaus roth emaillirt, führt in den Schilden vorn den weißen böhmischen Löwen und hinten die Inschrift: *Nobilibus Bohemis bello gallica fidis corporis custodibus Franciscus Augustus MDCCCXIV.* Das Band, an welchem es auf der linken Seite der Brust getragen wird, bestehet aus drei gleichen Streifen, von denen der mittlere roth, die beiden andern weiß sind.

6) Die Militair-Decoration von 1814, Taf. VI No. 30, ganz wie das Civilehrenkreuz geformt, aber auf einem Lorbeerfranz ruhend, und aus dem Metall erobelter französischer Kanonen gegossen, wird an einem dunkelgelben Bande mit schwarzer Einfassung im Knopfloche getragen. Sie ist ein zur Uniform aller militairischen Theilnehmer der Feldzüge von 1813 und 1814, ohne Unterschied, gehöriges und auch den in den Civilstand zurückgetretenen Militairpersonen, die wirklich vor dem Feinde standen, zu tragen erlaubtes Erinnerungskreuz, und jeder Besitzer kann seinen Namen auf den Rand des Kreuzes stechen lassen. Anfänglich wurden 100,000 Stück geprägt, und zwar 4000 große, 6000 mittlerer Größe und 90,000 kleine, wahrscheinlich ist aber später die Anzahl noch vergrößert worden.

7) Das Distinctionszeichen für Veteranen. Um die Soldaten vom Feldweibel abwärts für längere Dienstjahre auszuzeichnen und das Wieder-Engagement zu befördern, wurden Distinctionschilder eingeführt, die auf der linken Seite der Brust getragen werden. Diese Schilder können

Inländer, welche nach vollendeter Dienstzeit bis zur Invalidität fortdienen, empfangen, und sie werden ferner an

alle Inländer-Capitulanten, welche sich wieder engagiren lassen, und zwar beim ersten Reengagement in der Form Taf. V No. 18, beim zweiten Reengagement aber in der Form Taf. V No. 17 vertheilt, so wie an

alle Ausländer, welche nach Vollendung der bestimmten ersten Capitulation sich auf beständig wieder engagiren lassen.